

Republik Österreich
Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR
4406 /AB
2006 -08- 21
zu 4401/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 21. August 2006

GZ: BKA-353.110/0121-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juni 2006 unter der Nr. 4401/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rundfunkgebühren für Breitbandnutzer - Internet-Rundfunkgebühr gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12 sowie 14 bis 17:

Die Einhebung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz sowie weiterer verbundener Abgaben durch die GIS Gebühren Info Service GmbH ist nach der diesbezüglich eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 9 Abs. 1 RGG eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministers für Finanzen. Auch gemäß Abschnitt D, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes sind „Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge“ – unter die zweifelsfrei auch die eingangs genannten zu subsumieren sind – und die diesbezüglichen „Angelegenheiten des Verfahrens und der Erhebung“ ebenso dem Bundesministerium für Finanzen zur Besorgung zugewiesen.

Die gegenständliche Anfrage – welche ausschließlich Fragen der Definition der „Rundfunkempfangseinrichtungen“ bzw. der Berechnung/Höhe der Gebühr sowie der Vollzugspraxis der beliehenen Gesellschaft aufwirft – wäre daher an den Bundesminister für Finanzen zu richten.“

Zu Frage 13:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG-NR.

Wolfgang Schüssel